

## Kommentar zur Stellungnahme des BMAS vom 06.05.2020

① Die Petition ist eine Beschwerde, die gemeinsam von 3 Verbänden eingereicht worden ist. Seitens des Ausschussdienstes wird im Betreff regelmäßig der Name des Vorsitzenden der IEDF genannt. Damit wird das Vorbringen bewusst "verzweigt".

② "Im Gesetz": Gemeint ist offenbar das RÜG einschl. Rü-ErgG. Dieses ist aus der Novellierung des RRG`92 hervorgegangen. Die Novellierung war erforderlich geworden, weil noch vor der endgültigen Inkraftsetzung des RRG`92 der Beitritt der DDR in das Gesetz "eingepreist" werden musste. Der Einigungsvertrag vom 30.08.1990 hat mit Art. 30(5) die entsprechenden Prämissen gesetzt. In dem Gesetz ist geregelt, wie mit den aktuellen Versicherten der DDR-Sozialversicherung zu verfahren ist. Die Einfügungen und Streichungen, die der Gesetzgeber im RRG`92 vorgenommen hat, sind allesamt an die Personengruppe derer adressiert, deren Rechte aktuell zum Zeitpunkt des Beitritts der DDR von der Sozialversicherung der DDR verwaltet wurden. Das Ergebnis der Novellierung des RRG`92 trägt die Bezeichnung RÜG.

"Gesetzesbegründung": Die amtlichen Dokumente zum Beitritt der DDR (Bundestag, Bundesrat, Bundesregierung, BfA) weisen aus, dass ausschließlich die Versicherten der DDR-Sozialversicherung gemeint sind, wenn der Begriff "Versicherter" in den Texten benutzt wird. In den damaligen Debatten im Bundestag bzw. im Bundesrat, die uns im Wortlaut vorliegen, ist immer wieder die Rede von den "Menschen in den neuen Bundesländern", die erwarten, dass mit dem Beitritt der DDR die Früchte ihrer Lebensleistung Bestand behalten und dass mit der Rentenüberleitung genau das geschieht.

"höchstrichterliche Rechtsprechung": Der Nichtannahmebeschluss 1 BvR 713/13 ist nicht das Ergebnis einer inhaltlichen Befassung des Bundesverfassungsgerichtes mit dem Kern der Klage. Es handelt sich lediglich um den Beschluss, sich mit dem Gegenstand nicht befassen zu wollen. Mehr nicht. Hier sei auf den Artikel des Verfassungsrechtlers Detlef Merten verwiesen, siehe NJ4/2017.

③ Mit dieser Formulierung wird zum Ausdruck gebracht, dass der Gesetzgeber eine bestehende Regelung zum Stichtag ändert. Das bedeutet: "Künftige Übersiedler aus der DDR" können sich bei ihrem Wohnsitzwechsel in die alten Bundesländer nicht mehr auf eine Eingliederung nach dem FRG berufen. Die Ergebnisse der Eingliederung von "Altübersiedlern" werden durch diese Formulierung nicht berührt. Hätte der Gesetzgeber die Absicht gehabt, die Bewertung der Erwerbsbiografien der bereits in der alten Bundesrepublik eingegliederten DDR-Flüchtlinge und Übersiedler zu löschen und anschließend nach (zu diesem Zeitpunkt geltendem) DDR-Recht neu zu bewerten, hätte er schreiben müssen: "Leistungen nach dem Fremdrentengesetz sind für künftige und bisherige Übersied-

ler ausgeschlossen werden." Der vom BMAS verwendete Umkehrschluss ist vom Gesetz nicht gedeckt und somit nicht zulässig.

④ Mit Gesetz zum Staatsvertrag (Art.23) ist festgelegt, dass für DDR-Bürger, die nach dem 18.05.1990 in die Bundesrepublik einreisen, eine Unterstellung unter das Fremdenrecht nicht mehr möglich ist. Für diese gelte das Recht der DDR. Im Umkehrschluss heißt das, dass die bestehende Regelung (FRG) für Einreisen vor dem 18.05.1990 nicht berührt wird. Im Rentenüberleitungsgesetz (RÜG) findet der Wille des Gesetzgebers, die Renten der DDR-Altübersiedler nicht anzutasten, seinen Niederschlag: Art. 7 RÜG "**Änderung des Gesetzes zum Staatsvertrag vom 18.05.1990**" beinhaltet lediglich die Streichung von Art.25 (gesetzliche Krankenversicherung). Art.23 des Gesetzes zum Staatsvertrag vom 18.05.1990 ist nicht aufgehoben worden und gilt somit weiterhin.

⑤ Es sei darauf hingewiesen, dass es sich bei der Anfrage nicht um eine kleine, sondern um eine Große Anfrage handelt.

⑥ Die Feststellung "Das SGB VI ist die Grundlage für ein einheitliches deutsches Rentenrecht" ist korrekt:

§ 70 i.V.m. § 55, SGB VI weiterhin für DDR-Altübersiedler, § 256a i.V.m.§ 259a, SGB VI für Versicherte des Beitrittsgebietes.

Die Bewertung der DDR-Erwerbsbiografie im Zuge der Eingliederung von DDR-Übersiedlern ist durch § 70 i.V.m.§ 55 SGB VI gedeckt. FRG-Zeiten gelten als Pflichtbeitragszeiten, für die gem. § 55 SGB VI Beiträge "als gezahlt gelten". Mit der Rentenüberleitung wird keineswegs festgelegt, dass mit dem Beitritt der DDR die Geltung von §§ 55, 70 SGB VI auszusetzen ist und eine Neubewertung nach den in Kap.5 SGB VI wegen des Beitritts der DDR neu eingeführten Vorschriften zu erfolgen hat.

⑦ „SGB VI auch im Beitrittsgebiet“. Mit dem Einigungsvertrag vom 30.08.1990 erhielt der gesamtdeutsche Gesetzgeber den Auftrag, das deutsche Rentenrecht auf das Beitrittsgebiet überzuleiten. Das bedeutete, dass das RRG`92 einer Novellierung unterzogen werden musste. Das erklärte Ziel der Novellierung war die Schaffung von Vorschriften für die Versicherten des Beitrittsgebietes, deren Ansprüche noch von der DDR-Sozialversicherung verwaltet wurden. § 228 SGB VI leitet das 5. Kapitel (Sondervorschriften) ein: "**Die Vorschriften dieses Abschnitts ergänzen die Vorschriften der vorangegangenen Kapitel....**". Sie sind denen der vorangegangenen Kapitel nachgeordnet. Konkret sind §§ 256a, 259a, SGB VI nachrangig gegenüber §§ 55, 70 SGB VI .

⑧ Grundsätzlich: DDR-Altübersiedler haben keine Zeiten "im Beitrittsgebiet" zurückgelegt. Der Begriff "Beitrittsgebiet" ist das Ergebnis des Antrages der DDR-Volkskammer, dem Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland beitreten zu wollen. Da die gesetzlichen Regelungen, die in das 5. Kapitel des SGB VI neu eingefügt worden

sind, in Befolgung Art.30(5) Einigungsvertrag vom 30.08.1990 formuliert wurden, ist klar, wer die Adressaten der gesetzlichen Regelungen sind: die Versicherten des Beitrittsgebietes. Es bedurfte keiner gesonderten Textpassage, mit der die DDR-Altübersiedler als ehemalige Bewohner der DDR von den Regelungen § 256a, § 259a, SGB VI ausgenommen sind.

Im Gegenteil. Wenn der Gesetzgeber die Absicht gehabt hätte, diese mit in den Wirkungsbereich hineinzunehmen, hätte er es ausdrücklich so hervorheben müssen.

9 § 248 SGB VI war ursprünglich geschaffen worden für den Beitritt des Saargebietes in den Wirkungsbereich des Grundgesetzes. Damit sollte sichergestellt werden, dass die im französisch besetzten Saargebiet zurückgelegten Zeiten den Zeiten der deutschen Versicherten gleichgestellt werden.

Der Beitritt des ehemals sowjetisch besetzten Gebietes (DDR und Ostberlin) war ein analoger Fall. Mit der Ergänzung des § 248 SGB VI ist geklärt, dass nunmehr auch Zeiten, die in der DDR/Ostberlin zurückgelegt wurden, den Zeiten nach Bundesrecht gleichgestellt werden. Nicht mehr und nicht weniger. Damit hat der Gesetzgeber die rechtliche Voraussetzung für die Überführung des Rentenrechts geschaffen.

Es ist absurd, daraus schließen zu wollen, dass die DDR-Zeiten von DDR-Altübersiedlern, die infolge der bereits realisierten Eingliederung in den Wirkungsbereich des Grundgesetzes nach geltendem deutschen Recht bewertet worden sind (FRG), rückwirkend noch einmal zur Disposition gestellt und nach § 256a SGB VI neu bewertet werden müssen.

10 Eine solche Unterscheidung ist nicht notwendig gewesen, da die Ergänzung des bis dahin für das Saargebiet geltenden § 248 SGB VI infolge des Beitritts eines weiteren Gebietes, nämlich von DDR/Ostberlin, notwendig geworden war. Die Ergänzung wurde eingefügt zum Zeitpunkt des Beitritts der DDR und mit der Zweckbestimmung der Anerkennung der Zeiten der Bürger des Beitrittsgebietes als Beitragszeiten nach Bundesrecht.

11 Die Interpretation des § 259a SGB VI als angeblicher Vertrauensschutzparagraf zugunsten einer speziellen Personengruppe von DDR-Altübersiedlern (Rentenbeginn 1992 bis 1996 bzw. Geburtsjahrgang vor 1937) ist unzulässig.

§ 259a SGB VI ist als Ergänzung zu Art.2 RÜG, der in § 1 eine klar definierte Personengruppe von Angehörigen der DDR-Sozialversicherung aus dem Wirkungsbereich Art.2 RÜG ausschließt, geschaffen worden.

Zwischen § 259a SGB VI und Art.2 SGB VI besteht ein enger Zusammenhang. Beide ergänzen sich. Art.2 SGB VI enthält die Regelungen für Versicherte des Beitrittsgebietes, deren Rente in der Zeit von 1992 bis 1996 beginnt (rentennahe Jahrgänge). Mit Art.2 SGB VI § 1 werden die Adressaten definiert: Wohnsitz im Beitrittsgebiet. Nicht berücksichtigt ist der Sonderfall, dass Versicherte des Beitrittsgebietes (Bürger des Beitrittsgebietes, die weiterhin bei der Sozialversicherung der DDR versichert sind) einen Wohnsitz in den alten Bundesländern begründet haben. Derartige Möglichkeiten erwachsen aus dem Fall der

Mauer. Diese Personengruppe wird infolge Art.2 RÜG § 1 aus dem Wirkungsbereich Art.2 SGB VI ausgeschlossen. Um für diese Ausnahmefälle eine gesetzliche Regelung für die betroffene Personengruppe zu haben, schuf der Gesetzgeber Art.1 SGB VI § 259a.

Damit wird die Lücke geschlossen. Die Rentenansprüche bzw. -anwartschaften dieser Personen (Rentenbeginn zwischen 1992 und 1996, versichert bei der DDR-Sozialversicherung, Wohnsitz in den alten Bundesländern) werden, da sie einen Wohnsitz im Geltungsbereich des Grundgesetzes begründet hatten, nach bundesdeutschen Recht bewertet (FRG).

Die Behauptung, § 259a SGB VI sei ein "Vertrauensschutzparagraf" zugunsten einer bestimmten Gruppe von DDR-Altübersiedlern, ist frei erfunden.

Die mit Rüg-ErgG 1993 vorgenommene Änderung ist eine reine Verwaltungsentscheidung, die inhaltlich in die ursprüngliche gesetzgeberische Absicht nicht eingreift. Das ursprüngliche Kriterium der Rentennähe "Rentenbeginn bis 1996" wurde abgeändert in "Geburtsjahrgang vor 1937".

In diesem Zusammenhang wird auf das vom BMAS herausgegebene Handbuch "Übersicht über das Sozialrecht" (2006) verwiesen. Dort ist unter Pkt. 388/389 beschrieben, dass die Zeiten von DDR-Altübersiedlern nach dem FRG bewertet werden. Unter Pkt. 614/615 ist beschrieben, dass die neuen Regelungen des RÜG (§ § 256a, 259a SGB VI) für die Versicherten in den neuen Bundesländern gelten. Diese Aussagen sind noch im Jahre 2006 (!) vom BMAS autorisiert.

⑫ Die aus der Formulierung "Streichungen in den §§ 15, 17 FRG" abgeleitete Interpretation ist irreführend. Gestrichen wurde eine Passage aus dem RRG`92, die die Zugehörigkeit der DDR-Altübersiedler zum Wirkungsbereich des FRG aktualisiert und für die Zukunft festschreibt. Die war nach dem Beitritt der DDR, also im RÜG, nicht mehr erforderlich.

Gemäß Art.30(5) Einigungsvertrag vom 30.08.1990 sollte Bundesrecht auf das Beitrittsgebiet übergeführt werden. Der Gesetzgeber hatte also den Auftrag, das gerade erst geschaffene RRG`92 einer Novellierung zu unterziehen. Mit dem Beitritt der DDR zum Grundgesetz löste sich die DDR auf. Es konnte künftig keine Übersiedler aus der DDR mehr geben. Insofern entfiel die Notwendigkeit, die Regelung in Art.15 RRG`92, DDR-Übersiedler betreffend, weiterhin vorzuhalten. Sie wurde einfach gestrichen.

Es ist absurd, die Streichung so zu interpretieren, als ob diese rückwirkend auf bereits bewertete Beitragszeiten angewendet werden solle, mit dem Ziel, diese neu nach §§ 256a, 259a SGB VI zu bewerten. Im übrigen ist der Vorgang einer Gesetzesnovellierung regelmäßig dadurch gekennzeichnet, dass neue Vorschriften eingefügt und nicht mehr benötigte Vorschriften gestrichen werden.

⑬ RÜG Art.38. In dem Zeitraum zwischen der faktischen Öffnung der innerdeutschen Grenze und dem Inkrafttreten einer gesetzlichen Regelung haben eine Vielzahl von

Wohnsitzverlagerungen stattgefunden. In diesem Zeitraum gab es zwangsläufig auch Anträge bei den Rentenversicherern und entsprechende Bescheide. Art.38 legt fest, dass diese Bescheide dahingehend zu überprüfen sind, ob sie den gesetzlichen Vorschriften des RÜG entsprechen.

Eine Interpretation, nach der Art.38 RÜG auch zur Überprüfung von Feststellungsbescheiden von bereits im Geltungsbereich des Grundgesetzes eingegliederten DDR-Altübersiedlern herangezogen werden soll, geht über die gesetzgeberische Absicht hinaus und ist unzulässig.

#### 14 § 149 SGB VI:

(2) *"Der Träger der Rentenversicherung hat darauf hinzuwirken, dass die im Versicherungskonto gespeicherten Daten vollständig und geklärt sind. ... gespeichert und jederzeit abrufbar ..."* Die gespeicherten Daten umfassen sowohl die Angaben des Versicherten zu seiner DDR-Erwerbsbiografie als auch die Einstufung in das System des FRG. Diese Daten sind im Rentenkonto fest verankert.

(3) *"Der Träger der Rentenversicherung unterrichtet den Versicherten regelmäßig ..."*. Das ist nach dem Inkrafttreten des RÜG, das angeblich die Angelegenheiten des Versicherten hätte neu regeln sollen, nicht geschehen.

(5) *"Hat der Versicherungsträger das Versicherungskonto geklärt, ... stellt der Versicherungsträger die im Versicherungskonto enthaltenen Daten ... durch Bescheid fest."*

Der Autor der Stellungnahme des BMAS hebt ausschließlich auf § 149(5), Satz 2 (Anrechnung erst im Leistungsfall) ab. Hier muss ergänzend auf § 300 SGB VI verwiesen werden. Es ist richtig, dass über die Anerkennung und Bewertung der im Versicherungsverlauf enthaltenen Daten endgültig erst im Leistungsfall entschieden wird. Aber da geht es lediglich um *leistungsrechtliche* Sachverhalte. Die *versicherungsrechtlichen* Sachverhalte bilden den Grundbestand des Versicherungskontos und werden durch § 300 SGB VI nicht infrage gestellt, siehe Kasseler Kommentare zum SGB VI. Eine Neubewertung versicherungsrechtlicher Sachverhalte wäre ein grundsätzlicher Paradigmenwechsel. Ein solcher ist durch § 300 SGB VI nicht gedeckt.

15 Gegenstand der Petition/Beschwerde ist nicht das Begehren einer höheren Rente für eine spezielle Personengruppe, sondern die grundsätzliche Anzeige, dass der in der Novellierung des RRG`92 verankerte Wille des Gesetzgebers durch eine nachträgliche Fehlinterpretation verfälscht wird. Die beitriffsbedingt im RRG`92 einzufügenden Neuregelungen waren bewusst so angelegt, dass die Bürger der neuen Bundesländer die Früchte ihrer Lebensleistung in den Regelungen des RÜG wiederfanden. Das DDR-Recht hatte sehr genau darauf geachtet, dass Männer und Frauen für gleiche Leistungen gleiche Löhne erhielten. In den Tabellen des Fremdrentenrechts spiegelt sich hingegen die Ungleichbehandlung der Frauen in den Jahren bis 1989 wider, wie sie in der bundesdeutschen Praxis (leider) auch heute noch zu verzeichnen ist. Das ist eine Tatsache, die hier nicht zur Disposition stehen kann.

Im übrigen haben Männer und Frauen Anlass, sich über die Löschung der FRG-gestützten Rentenkonten und die Neubewertung nach § 256a SGB VI zu beklagen. Hintergrund ist das DDR-spezifische System der sogenannten freiwilligen Zusatzversicherung (FZR), die die DDR-Staatsführung 1971 eingeführt hatte. Es ging dabei um die Erhöhung der Beitragsbemessungsgrenze. Diese hatte bis 1971 konstant bei 600 Mark monatlich gelegen, hatte also mit der Lohnentwicklung nicht Schritt gehalten.

Die Pflichtbeitragsbemessungsgrenze blieb bei 600 Ostmark. Freiwillig konnten höhere Beiträge gezahlt werden. Die DDR-Altübersiedler waren dieser "freiwilligen" FZR nicht beigetreten, weil ihnen klar war, dass sie als "Republikflüchtige" und künftige Bürger der Bundesrepublik Deutschland keine Rentenzahlungen aus der DDR erwarten konnten. Insofern verweigerten sie den von Partei und Regierung der DDR heftig propagierten Beitritt zur FZR. Infolge der (vom Gesetzgeber nicht beabsichtigten und von den Gesetzestexten des RÜG nicht gedeckten) Einbeziehung in das RÜG sind ihre Renten durch die Beitragsbemessungsgrenze 600 Mark begrenzt. *Das betrifft Männer wie auch Frauen.* Die Folge ist, bei Männern wie bei Frauen, dass der Rentenanteil aus der DDR-Erwerbstätigkeit auf dem Niveau von Hilfsarbeitern liegt, unabhängig von Qualifikation und tatsächlicher Entlohnung.

Die Behauptung "*RÜG für Frauen regelmäßig günstiger*" ist unzutreffend.

①⑥ DDR-Altübersiedler sind DDR-Bürger, die bis zum 18.05.1990 die DDR dauerhaft verlassen und ihren gewöhnlichen Wohnsitz in den alten Bundesländern genommen hatten. Durch ihre Wohnsitznahme im deutschen Rechtsraum unterfielen sie den geltenden deutschen Gesetzen. Regelmäßig wurde mit dem Beginn ihrer Erwerbstätigkeit ein Rentenkonto bei einem deutschen Rentenversicherungsträger begründet. Es ist unerheblich, ob bzw. zu welchem Zeitpunkt die Rentenversicherungsträger Feststellungsbescheide hergestellt und an die Versicherten übersandt haben. Allein entscheidend ist die Tatsache, dass für die Bewertung ihrer DDR-Erwerbsbiografie das zum Zeitpunkt der Eingliederung geltende Recht angewandt wurde. Das ist das Fremdrentengesetz.

①⑦ DDR-Altübersiedler erhalten für ihre DDR-Zeiten wie auch für ihre späteren bundesdeutschen Zeiten "Entgeltpunkte". Diese werden mit dem Rentenwert (West) multipliziert. Die Versicherten des Beitrittsgebietes erhalten für ihre Zeiten "Entgeltpunkte Ost". Damit wird der Ausgleich für den niedrigeren Rentenwert (Ost) geschaffen.

Für DDR-Altübersiedler sind weder Rentenwert Ost noch Entgeltpunkte Ost maßgebend.

①⑧ "*Personen, die am 18.05.1990 ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland ohne das Beitrittsgebiet hatten*". Die Interpretation, dass § 254d SGB VI damit auf DDR-Altübersiedler fokussiert, ist unzulässig. Es muss noch ein weiteres Mal daran erinnert werden (s.o.), dass die *Novellierung des RRG`92 für Versicherte, deren Rentenansprüche durch die DDR-Sozialversicherung verwaltet werden*, vorgenommen wurde. § 254d SGB VI zielt, wie alle anderen durch die Novellierung des RRG`92

eingefügten Vorschriften, auf Angehörige der DDR-Sozialversicherung. Siehe auch die vorstehenden Ausführungen zu § 259a SGB VI.

①9 Von den Sozialgerichten wird regelmäßig vorausgesetzt, dass die infolge der Novel-  
lierung des RRG`92 neu gefassten Vorschriften für alle DDR-Erwerbszeiten gelten. Eine  
Überprüfung, ob diese Voraussetzung mit dem Willen des Gesetzgebers in Einklang steht,  
hat noch in keinem Falle stattgefunden. Inzwischen hat sich eine "verfestigte Rechtspre-  
chung" entwickelt.

In einigen der aktuell laufenden Gerichtsverfahren wird von den Gerichten zum Ausdruck  
gebracht, dass man bei einer teleologischen Interpretation der in der Folge des Beitritts  
der DDR gefassten neuen Vorschriften durchaus zu der Erkenntnis komme, dass diese  
nicht an die Personengruppe der DDR-Altübersiedler adressiert sind. Gleichzeitig wird be-  
mängelt, dass der Bundestag bislang noch nicht für eine Klärung gesorgt hat, um dem er-  
kennbaren Willen des damaligen Gesetzgebers wenigstens nachträglich gerecht zu wer-  
den.

Es ist geradezu paradox, dass seitens der Bundesregierung andererseits auf die verfes-  
tigte Rechtsprechung verwiesen wird, denn angeblich werde die von ihr vertretene Inter-  
pretation des RÜG (Löschung der FRG-Anwartschaften und Neubewertung nach  
§ § 256a,259a SGB VI) von den Gerichten bestätigt.

Ein "circulus vitiosus".

②0 „Gesetzesänderung“?, „Neureglung nicht ersichtlich“? Lösung des Konfliktes?

Zusammenfassend ist festzustellen, dass die Politik angesichts des Beitritts der DDR ihre  
Aufgabe darin gesehen hatte, das geltende deutsche Recht grundgesetzkonform auf das  
Beitrittsgebiet überzuleiten. Im Zusammenwirken von Bundesregierung, Bundestag und  
Bundesrat wurden unter Heranziehung von Experten die für die Überleitung notwendigen  
einschlägigen Vorschriften ausführlich debattiert und in breitem Konsens beschlossen.

In der Petitionsschrift wurde bewiesen, dass die Personengruppe der nach deutschem  
Recht unter dem Schirm des Grundgesetzes eingegliederten DDR-Übersiedler (DDR-Alt-  
übersiedler) entsprechend dem Willen des Gesetzgebers nicht zu den Adressaten der  
Rentenüberleitung gehört. Die nachträgliche und rückwirkende Erweiterung der Adressie-  
rung des RÜG auf die Personengruppe der DDR-Altübersiedler ist ein vom Gesetzgeber  
nicht legitimierter Eingriff seitens der Exekutive.

Der Gesetzgeber ist aufgefordert, den Konflikt zu lösen. Aktuell bedeutet das, dass der  
19. Bundestag mit geeigneten Mitteln dem Willen des damaligen Gesetzgebers (12. Bun-  
destag) Rechnung zu tragen hat. Von einem ranghohen Vertreter des BMAS war in einem  
Gespräch vom 03.09.2019 erklärt worden, dass die nachträgliche und rückwirkende Ein-  
beziehung der DDR-Altübersiedler eine "**politische Entscheidung**" gewesen sei.

Die Lösung des Konfliktes, so man denn überhaupt eine Lösung will, sollte folgerichtig  
ebenfalls durch eine politische Entscheidung erfolgen.

Dafür gibt es mehrere Möglichkeiten:

1. eine Anweisung auf dem Verwaltungswege. Die wo auch immer dokumentierte "politische Entscheidung" wird für unwirksam erklärt. Damit lebt der ursprüngliche gesetzgeberische Wille wieder auf. Diese Anweisung könnte so formuliert sein, dass die Rentenversicherer nicht automatisch verpflichtet sind, selbständig tätig zu werden, um sämtliche Individualverfahren zu korrigieren. Die Anweisung könnte so gefasst werden, dass die Berechnung der Rente nach FRG lediglich auf entsprechenden individuellen Antrag vorgenommen wird.
2. ein Gesetz, mit dem Gleichrangigkeit der folgenden beiden Staatsverträge erklärt wird:
  - Abkommen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Volksrepublik Polen vom 09.10.1975 i.V.m. Ergänzung vom 08.12.1990
  - Staatsvertrag zwischen der BRD und der DDR über die Schaffung einer Währungs-, Wirtschafts und Sozialunion vom 18.05.1990

Beides sind völkerrechtliche Verträge, die niemals aufgehoben worden sind. Dass die DDR mit dem Vertrag vom 30.08.1990 ihre eigene Auslöschung besiegelte, hat keine Auswirkung auf den Charakter der Gleichrangigkeit beider Verträge und die Gültigkeit des 1. Staatsvertrages mit der DDR.

Die Aussiedler und Spätaussiedler aus Polen erhalten ihre Rente nach FRG. Die DDR-Altübersiedler würden damit jenen gleichgestellt.

3. eine Erweiterung des Geltungsrahmens § 256a(3a)SGB VI ("Eisenbahnerparagraf"). Damit würde indirekt und mittelbar der umstrittenen "politischen Entscheidung" (DDR-Altübersiedler als angebliche Adressaten des RÜG) Rechnung getragen.

Die Kriterien des § 256a(3a)SGB VI

- Verdienst für Zeiten vor dem 01.07.1990
- gewöhnlicher Aufenthalt in der Bundesrepublik ohne das Beitrittsgebiet
- Beitragszahlung zur gesetzlichen Rentenversicherung der DDR

treffen auch auf DDR-Altübersiedler zu. Insofern böte sich eine Lösung des Konfliktes per Einbeziehung in den Geltungsrahmen § 256a(3a) durchaus an.

4. Heranziehung § 55 SGB VI (Beiträge, die als gezahlt gelten). Die Gewährung von FRG-Renten fußt auf § 55 SGB VI. Wenn man die Formulierung „als gezahlt geltende Beiträge“ fiktiv auch auf die über die DDR-Lohnanteile anwendet, die über die Grenze 600 Ostmark hinausgehen, käme die DDR-typische Konstruktion der „Freiwilligkeit“ der FZR in den Fokus. Für DDR-Altübersiedler würde damit die Barriere entfallen, die ihre Entgeltpunkte auf die Grundlage von 600 Ostmark begrenzt.

DDR-Bürger, die in der Zeit der Teilung Deutschlands die DDR verließen und sich

unter den Schirm des Grundgesetzes stellten (DDR-Altübersiedler), waren in der Regel in Ablehnung des SED-Regimes dem vom SED-Staat heftig propagierten System der "freiwilligen" Zusatzversicherung (FZR) nicht beigetreten.

Die Früchte ihrer DDR-Erwerbstätigkeit waren nicht verloren. Sie hatten ihre Ansprüche gegenüber den DDR-Behörden verloren, aber die Bundesrepublik Deutschland würdigte ihren Verlust, indem die DDR-Übersiedler in den Wirkungsbereich des Fremdretenrechts aufgenommen wurden. Sie erhielten eine fiktive Erwerbsbiografie mit der Konsequenz, dass sie dem Durchschnitt ihrer bundesdeutschen Berufskollegen gleichgestellt waren.

Erwerbsbiografien von DDR-Altübersiedlern werden nach dem Willen der Bundesregierung nach § 256a SGB VI bewertet. Die DDR-Altübersiedler hatten aber (aus politischen Gründen) lediglich Pflichtbeiträge gezahlt.

Die Bundesregierung hätte nun die Möglichkeit, die politisch motivierte Entscheidung der DDR-Altübersiedler, lediglich Pflichtbeiträge zu zahlen, zu würdigen und § 55 SGB VI anzuwenden. Die Bundesregierung hätte ihre "politische Entscheidung" gerettet, nach der die DDR-Altübersiedler angeblich dem RÜG unterfallen. Gleichzeitig wäre die Ungerechtigkeit beseitigt, dass die DDR-Altübersiedler der Geburtsjahrgänge nach 1937 von einer Rente leben müssen, deren DDR-Anteil auf der Grundlage ausschließlich der Pflichtbeiträge berechnet wurde.

Zur Logik einer derartigen Verfahrensweise (fiktive Zugehörigkeit zu einem Zusatzversorgungssystem der DDR) wird auf die sog. „Intelligenzrente für Ingenieure“ verwiesen, siehe das rechtskräftige Urteil des BSG vom 09.04.2002, Az.: B 4 RA 36/01 R. Das Urteil gilt nicht für DDR-Altübersiedler, da diese am Stichtag 30.06.1990 nicht mehr in der DDR waren.

Die Petition/Beschwerde Pet.3-19-11-8222-006233 führt in Kap.X, Pkt.13 Einzelheiten dazu aus. Fiktive Zuordnungen sind nichts außergewöhnliches: Fiktive Erwerbsbiografie als Grundlage des FRG, fiktive Zugehörigkeit zu einem Zusatzversorgungssystem der FZR der DDR, fiktive Beitragszahlungen gem. § 55 SGB VI.



Mannheim, August 2020